

## Klageänderung (§§ 263 f. ZPO)

- Klageänderung = Änderung des Streitgegenstandes
  - Änderung des Antrags
  - Nicht: Ergänzung des tatsächlichen Vortrags ohne Änderung des Sachverhalts, auf den die Klage gestützt wird (§ 264 Nr. 1 ZPO)
- Erhebung der Klageänderung:
  - Entweder durch Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung (§ 261 II ZPO)
- Beachte: Klageänderung kann teilweise Klagerücknahme sein => § 269 ZPO zusätzlich zu prüfen!

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 375 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 311 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 5, Rn. 193 ff

## Klageänderung: Prüfungsaufbau

- I. Zulässigkeit der Klageänderung
  1. Ordnungsgemäße Erhebung der Klageänderung (§ 261 II ZPO!)
  2. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klageänderung
    - a) Zustimmung des Beklagten (§ 263 ZPO) oder
    - b) Rügefreie Einlassung des Beklagten (§ 267 ZPO) oder
    - c) Privilegierte Klageänderung gem. § 264 Nr. 2 ZPO  
Beschränkung oder Erweiterung des Klageantrags in Haupt- oder Nebenforderung
    - d) Privilegierte Klageänderung gem. § 264 Nr. 3 ZPO  
Schadensersatz statt der ursprünglich geforderten Leistung
    - e) Gericht hält Änderung für sachdienlich (§ 263 ZPO)  
Im Wesentlichen gleicher Streitstoff
  3. Bei Fehlen: Abweisung der geänderten Klage als Unzulässig
- II. Zulässigkeit der geänderten Klage
- III. Begründetheit der geänderten Klage

## Parteiänderung: Grundlagen

- Hintergrund: Es kann gelegentlich sinnvoll sein, den laufenden Prozess auf eine weitere Partei zu erstrecken oder sogar eine Partei auszuwechseln (z.B. wenn der Falsche verklagt wurde)
- Interessenlage:
  - Prozessökonomie spricht für Fortsetzung des Prozesses mit anderer Partei (unter Beibehaltung bisheriger Ergebnisse)
  - Ausscheidender Beklagter hat schutzwürdiges Interesse daran, ein klagabweisendes Sachurteil zu bekommen (Wertung des § 269 ZPO)
  - Neuer Beklagter hat ein Interesse daran, nicht an Prozessergebnisse gebunden zu sein, auf die er keinen Einfluss hatte (Art. 103 I GG)

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 397 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 497 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 8, Rn. 447 ff.

## Gesetzliche Parteiänderung

- z.B. §§ 1922 BGB, 239 ZPO: Tod einer Partei => Fortsetzung mit Erben
- Z.B. § 265 II 2 ZPO: Veräußerung des streitbefangenen Gegenstandes => evtl. Fortführung durch den Erwerber
- Gewillkürte Parteiänderung:
  - Partiererweiterung (bisheriger Beklagter bleibt dabei)
    - BGH: Klageänderung => § 263 ZPO analog, d.h. Zustimmung der bisherigen Parteien (außer neuem Beklagten) oder Sachdienlichkeit (nur in erster Instanz)
    - Bindung an bisherige Ergebnisse nur bei Möglichkeit der Einflussnahme (Art. 103 I GG!)
  - Parteiwechsel (bisheriger Beklagter scheidet aus)

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 398 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 498

Schwab, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 447 ff.

## Gewillkürter Parteiwechsel

- Kläger bzw. Beklagter scheidet aus, neuer Kläger/Beklagter tritt ein
- Klagerücknahmetheorie (obsolet):
  - Klage der alten Partei muss zurückgenommen, neue Klage erhoben werden
  - Bisherige Prozessergebnisse sind verloren; hohe Kosten; lange Dauer
- BGH: Klageänderungstheorie
  - Analoge Anwendung des § 263 ZPO
  - 1. Instanz: Zustimmung aller Parteien außer dem neuen Beklagten nötig, außerdem Sachdienlichkeit
  - 2. Instanz: Zustimmung des neuen Beklagten nötig (Verlust einer Tatsacheninstanz)
  - Keine Bindung an bisherige Prozessergebnisse, aber Fortgeltung, solange kein Widerspruch
- H.L.: Parteiwechsel als Prozesshandlung sui generis
  - Wertung des § 269 I ZPO: Kein Ausscheiden einer Partei gegen den Willen des Beklagten (Interesse an rechtskräftiger Klagabweisung)
  - Kein Ausscheiden des Klägers gegen seinen Willen
  - In 1. Instanz keine Zustimmung des neuen Beklagten nötig, in 2. Instanz schon

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 405 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 499 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 459 ff.

## Gewillkürte Parteierweiterung

- Nachträgliche Streitgenossenschaft auf einer Seite
- BGH: Klageänderungstheorie (s.o.)
  - Parteierweiterung ist in 1. Instanz zulässig bei Zustimmung aller bisherigen Parteien und Sachdienlichkeit
  - In 2. Instanz nur mit Zustimmung der neuen Partei
  - Bindung an Prozessergebnisse nur, wenn kein Widerspruch der neuen Partei
- H.L.: Prozesshandlung sui generis:
  - Wertungen der §§ 59, 60 ZPO: Bei Sinnhaftigkeit gemeinsamer Verhandlung ist Hinzuverbindung des neuen Verfahrens zulässig
  - Parteierweiterung auf Beklagtenseite in 1. Instanz auch gegen den Willen des neuen Beklagten (kann sich ohnehin nicht dagegen wehren, verklagt zu werden)
  - In 2. Instanz nur mit Zustimmung der neuen Partei
  - Keine Bindung an Verfahrensergebnisse

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 419 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 777 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, § 6, Rn. 447 ff.

## Parteiwechsel: Beispiel

K hat an Gebrauchtwagenhändler V ein Auto verkauft. Beim Vertragsschluss ist V durch B vertreten worden. Als V die Zahlung des Kaufpreises verweigert, verklagt ihn K vor dem zuständigen Landgericht. Im Prozess stellt sich heraus, dass B keine Vollmacht für den Ankauf hatte. K beantragt nunmehr, statt des V den B zur Zahlung des Kaufpreises zu verurteilen. V ist froh, aus dem Prozess entlassen zu werden, und stimmt zu.

Ist der neue Antrag des K zulässig?

## Parteiwechsel: Lösung

### A. Ermittlung des Rechtsschutzziels

Gestellt ist nunmehr nur noch der Klageantrag gegen B, nicht mehr der gegen V => Prüfung des neuen Antrags

Antrag gegen V ist nicht mehr gestellt

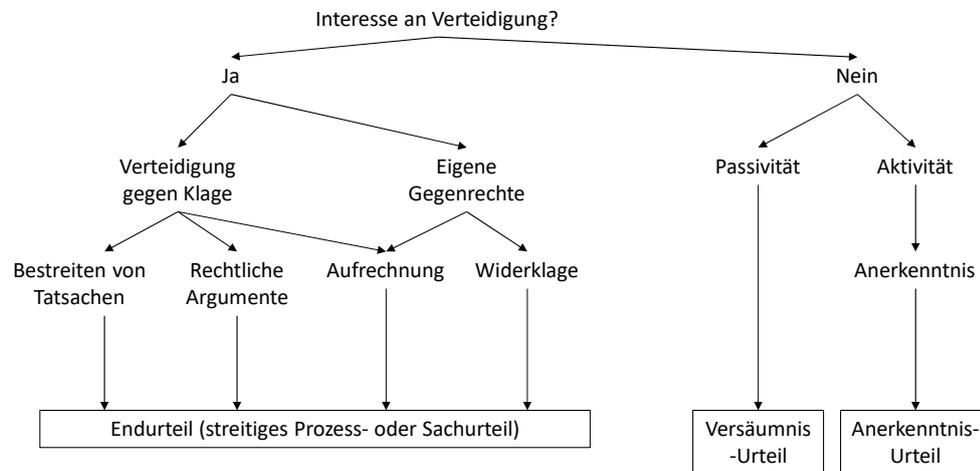
### B. Zulässigkeit des Beklagtenwechsels

Voraussetzungen des Parteiwechsels str.:

- BGH: Klageänderungstheorie => § 263 ZPO analog
  - Voraussetzung: Zustimmung von K und V, nicht aber von B => (+)
  - Zudem Sachdienlichkeit: Hier Verwertbarkeit des bisherigen Prozessstoffes, schutzwürdige Interessen aller Beteiligten => (+)
- H.L.: Prozesshandlung sui generis
  - Antrag des K (+)
  - Zustimmung von V (Rechtsgedanke des § 269 I ZPO) (+)
  - Zustimmung des B nicht erforderlich => Zulässig

### C. Zulässigkeit der neuen Klage ...

## Reaktion des Beklagten auf die Klage



### Literatur:

Adolphsen, Zivilprozessrecht, § 12, Rn. 6,7

## Tatsachenermittlung im Zivilprozess

- Grundsätze der Tatsachenermittlung im Zivilprozess:
  - Im Zivilprozess gilt der Beibringungsgrundsatz
    - Gericht darf der Entscheidung ausschließlich diejenigen Tatsachen zu Grunde legen, die die Parteien vortragen („beibringen“); Ausn. § 291
    - Auch bei Unwahrheit! (beachte aber Wahrheitspflicht gem. § 138 I ZPO)
    - Prozess führt nicht zur objektiven, sondern zu subjektiven Wahrheit!
  - Gegensatz: Amtsermittlungsgrundsatz (auch „Untersuchungsgrundsatz“, „Inquisitionsmaxime“)
    - Gericht ermittelt die Tatsachen selbständig
    - Anwendbar in StPO, VwGO, VwVfG, FamFG, ...
- Wie kommt das Gericht an die Tatsachen?
  - Ausgangspunkt: Jede Partei muss die ihr günstigen Tatsachen vortragen („Vortragslast“ oder „Darlegungslast“)
  - Gegenseite kann zugestehen oder bestreiten
  - Geständnis => Tatsache ist zu Grunde zu legen
  - Bestreiten => Beweiserhebung, wenn entscheidungserheblich

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 208 ff.

Adolphsen, ZPO, § 12 Rn. 7 ff.

## Darlegungslast und Tatsachenvortrag

- Verteilung der Darlegungslast:
  - Kläger muss anspruchsbegründende Tatsachen vortragen
  - Beklagter muss dann anspruchshindernde Einwendungen und anspruchshemmende Einreden vortragen
  - Jeweilige Gegenseite kann bestreiten und gegenteilige Behauptungen aufstellen
  - Auch möglich (aber wenig ratsam): Vortrag gegnerischer Tatsachen => muss ebenfalls berücksichtigt werden
- Tatsachenvortrag muss „schlüssig“ bzw. „erheblich“ sein
  - Schlüssigkeit betrifft Vorbringen des Klägers:
    - Klage ist schlüssig, wenn sie unter Zugrundelegung des klägerischen Sachvortrags begründet ist
  - Erheblichkeit betrifft Vorbringen des Beklagten:
    - Beklagtenvortrag ist erheblich, wenn er – seine Wahrheit unterstellt – zur Unbegründetheit der Klage führt

## Vortrag, Geständnis und Bestreiten

- Ausgangspunkt: Kläger trägt schlüssige Tatsachen zur Klagebegründung vor
  - Beispiel: Kläger trägt Ort, Zeit, Inhalt und beteiligte Personen eines behaupteten Kaufvertragsschlusses sowie Lieferung der Kaufsache vor und verlangt den Kaufpreis
- Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten:
  - Geständnis des Vertragsschlusses => Vertrag ist zwingend als geschlossen anzusehen (§ 288 I ZPO; Widerruf nur gem. § 290)
  - Schweigen zum Inhalt => Geständnisfiktion (§ 138 III ZPO)
  - Bestreiten der Lieferung der Kaufsache (§ 138 ZPO)
    - Schlichtes Bestreiten gegenüber pauschaler Behauptung
    - Substanziertes Bestreiten gegen konkrete Behauptung (§ 138 II ZPO)
    - Bestreiten mit Nichtwissen (§ 138 IV ZPO) für Umstände außerhalb der eigenen Wahrnehmung des Beklagten
  - Erhebung von Einreden (z.B. Mangelhaftigkeit)
    - Neue Tatsachenbehauptung des Beklagten => Kläger kann bestreiten

Literatur:  
Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 238 ff.

### Entstehung des Sachverhalts für eine zivilgerichtliche Entscheidung

<b>K:</b>	<b>Klageschrift</b>	-Anspruchsbegründende TS -Schlüssiger Klägervortrag		
<b>B:</b>	<b>Klageerwiderung</b>	Bestritten (erheblich)	-Erheblicher Beklagtenvortrag -Anspruchshindernde, vernichtende, hemmende Einreden & Einwendungen	Schlüssiger Widerklagevortrag
<b>K:</b>	<b>Replik</b>	Klägervortrag präzisiert/nachsubstantiiert	Bestreiten	Bestreiten
<b>B:</b>	<b>Duplik</b>	(Bestreiten und nachsubstantiiert)	Beklagtenvortrag präzisieren	Beklagtenv. präzisieren

### Relation:

A. Anspruch §823 I BGB	Kläger	Beklagter	Beweis	
I. Rechtsgutsverletzung	Auto kaputt	Nicht bestritten	/	
II. Handlung	Beklagter hat Vorfahrt missachtet	Bestritten	-Zeuge A -Sachverständigengutachten	+/-
III. Kausalität	(+)	Bestritten	-Zeuge A -Zeuge B -Sachverständigengutachten	+
VII. Mitverschulden	Bestritten	Kläger besoffen	Polizeibericht, Blutprobe	-

## Exkurs: Beweisrecht

- Streitige Tatsachen sind durch Beweiserhebung aufzuklären
- Voraussetzungen einer Beweiserhebung:
  1. Tatsache muss entscheidungserheblich sein
    - Entscheidung des Gerichts muss von der Tatsache abhängen
  2. Wirksam von einer Partei behauptet
  3. Von der anderen Partei wirksam bestritten
    - Insbesondere: Rechtzeitig (§ 296 ZPO) und hinreichend substantiiert
  4. Keine offenkundige Tatsache (§ 291 ZPO)
  5. Keine gesetzlich vermutete Tatsache (§ 292 ZPO)
    - Außer das Gegenteil wird unter Beweistritt behauptet
  6. Angebot von Beweismitteln
    - Gericht ermittelt nicht von Amts wegen, sondern darf nur die von den Parteien wirksam (insbesondere rechtzeitig, § 296 ZPO!) angebotenen Beweise erheben!

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 737 ff.

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 330 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 247 ff.

## Beweismittel der ZPO (§§ 371 ff. ZPO) I

- In der Regel gilt das sog. „Strengbeweisverfahren“
  - Nur die förmlichen Beweismittel der ZPO sind zulässig
  - Gegenbegriff: Freibeweisverfahren => Richter kann diejenigen Beweise erheben, die ihm sachdienlich erscheinen (z.B. auch amtliche Auskünfte)
- Augenschein (§§ 371-372a ZPO)
  - Besichtigung einer Sache, einer Person oder eines Ortes, entweder im Gerichtssaal oder beim „Ortstermin“
- Zeugenvernehmung (§§ 373-401 ZPO)
  - Vernehmung von Unbeteiligten über ihre persönliche Wahrnehmung
  - Häufigstes, aber unzuverlässiges Beweismittel
  - Zeugen trifft Wahrheitspflicht („die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit“) => Strafbarkeit u.a. gem. § 153 StGB
  - Zeugen trifft grundsätzliche Aussagepflicht (=> ggfs. Ordnungsgeld und Ordnungshaft, § 390 ZPO)
  - Zeugnisverweigerungsrechte: §§ 383, 384 ZPO

### Literatur:

Musielak/ Voit, GK ZPO, Rn. 774 ff

Pohlmann/ Vogel, Zivilprozessrecht, Rn. 367 ff.

Schwab, Zivilprozessrecht, Rn. 251 ff.

## Beweismittel der ZPO (§§ 371 ff. ZPO) II

- Sachverständige (§§ 402-414 ZPO)
  - Gerichtlich bestellter Gutachter erstattet ein Gutachten zu einer bestimmten Tatsachenfrage (z.B. Mangelhaftigkeit eines Bauwerks; Kunstfehler bei Operation)
  - I.d.R. schriftliches Gutachten, ggfs. mündliche Erläuterung
  - Haftung des Sachverständigen: § 839a BGB!
- Urkundenbeweis (§§ 415-444 ZPO)
  - Öffentliche oder private Urkunden werden im Prozess vorgelegt und „besichtigt“
  - Beweiskraft öffentlicher Urkunden (§ 415 ZPO): Vollbeweis der durch sie beurkundeten Tatsachen => Nicht nur einfaches Indiz (nur Gegenbeweis der Falschbeurkundung zulässig)
  - Privaturkunden: Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit => Erschütterung durch andere Beweismittel möglich
- Parteivernehmung (§§ 445-455 ZPO)
  - Seltenes und unpraktikables Beweismittel
  - § 445 ZPO: Möglich ist grds. nur Antrag auf Vernehmung des Gegners (!)
  - Antrag auf eigene Vernehmung nur nach §§ 447, 448 ZPO
  - Alternative: Parteianhörung (§§ 137 IV, 141 ZPO)

s. Vorherige Folie